



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 2003

Nummer 49

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	30. 10. 2003	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums, d. Landesrechnungshofs und aller Landesministerien Einführung eines Schiedsverfahrens zur Schlichtung nicht beizulegender Mietstreitigkeiten zwischen dem BLB NRW und den nutzenden Verwaltungen (Schiedsverfahrensanweisungen (SVAnw.))	1454
203206	3. 11. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen.	1460
20510	4. 11. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Verfahren in Gnadensachen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten	1467
7130	30. 6. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	1467

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung	
9. 10. 2003	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider .	1471
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
4. 11. 2003	Bek. – 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	1471

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

2000

**Einführung eines Schiedsverfahrens
zur Schlichtung nicht beizulegender
Mietstreitigkeiten zwischen dem BLB NRW
und den nutzenden Verwaltungen
(Schiedsverfahrensanweisungen (SVAnw.))**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums,
d. Landesrechnungshofs
und aller Landesministerien vom 30. 10. 2003
– VV 4430 – 32 – III B 5 –

Die Landesregierung hat am 30.09.2003 entschieden, dass zur Schlichtung nicht beizulegender Mietstreitigkeiten eine unabhängige Schiedsstelle eingerichtet wird. Hiermit sollen Streitigkeiten zwischen dem BLB NRW und den nutzenden Verwaltungen, im folgenden Parteien genannt, beigelegt werden. Die von den Parteien unterzeichnete Schiedsvereinbarung ist als **Anlage 1** beigelegt.

1**Allgemeines**

Eine Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen. Der anliegenden Schiedsvereinbarung unterliegen alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den Miet- bzw. Nutzungsverträgen zwischen dem Land NRW und dem BLB NRW ergeben.

Die Schiedsvereinbarung besteht aus drei Abschnitten. Der erste Abschnitt enthält allgemeine Regelungen, beispielsweise die eigentliche Schiedsklausel, Vereinbarungen zur Besetzung des Schiedsgerichts und solche zum Schiedsrichtervertrag. Der zweite Abschnitt regelt das schiedsrichterliche Verfahren und der dritte Abschnitt die Vergütung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter.

2**Besetzung des Schiedsgerichts**

Die Schiedsvereinbarung sieht bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Mietverträgen zwischen dem BLB NRW und den nutzenden Verwaltungen grundsätzlich die Bestellung einer Einzelschiedsrichterin oder eines Einzelschiedsrichters vor. Bei komplexen Sachverhalten kann die Einzelschiedsrichterin oder der Einzelschiedsrichter von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei die Bestellung zweier Beisitzender verlangen (= Besetzung als Dreier-Schiedsgericht).

Als Einzelschiedsrichter bzw. Vorsitzender des Dreier-Schiedsgerichts konnten der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sowie als seine Vertreter die Vizepräsidenten dieser Kammer gewonnen werden. Die Beisitzenden werden bei Bedarf vom Präsidenten der Rheinischen Notarkammer benannt.¹⁾

3**Schiedsrichterverträge****3.1**

Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter werden gegen Vergütung auf Grundlage der Schiedsrichterverträge nach dem Verfahren gemäß der zwischen den Parteien abgeschlossenen Schiedsvereinbarung tätig. Der Vertrag mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wurde bereits unterzeichnet.

3.2

Das Benennungsrecht obliegt dem Präsidenten der Rheinischen Notarkammer, soweit der Einzelschiedsrichter oder die Parteien die Hinzuziehung von zwei weiteren Beisitzenden wünschen. Darüber hinaus steht es ihm auch im Hinblick auf die Einzelschiedsrichterin oder den

Einzelschiedsrichter zu, wenn sowohl der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als auch seine beiden Vertreter das Schiedsrichteramt nicht ausüben können. Insoweit besteht für weitere Vertragsabschlüsse nur im Einzelfall Bedarf.

Zur Verfahrensvereinfachung werden diese Schiedsrichterverträge von den jeweiligen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern und von dem Präsidenten der Rheinischen Notarkammer als Bevollmächtigter der Schiedsparteien unterzeichnet. Die Bevollmächtigung ist bereits mit der Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung, vgl. § 3 der Schiedsvereinbarung, erfolgt.

4**Verfahrensablauf**

Das schiedsrichterliche Verfahren soll erst beginnen, wenn alle Möglichkeiten einer gütlichen Einigung vollständig ausgeschöpft wurden. Vor diesem Hintergrund wird folgendes Vorverfahren installiert:

Die Partei, die die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens begehrt, berichtet an die aufsichtführende oberste Landesbehörde. Eine Abschrift des Berichts leitet sie der gegnerischen Partei zu, welche anschließend die für sie zuständige oberste Landesbehörde informiert und dieser eine entsprechende Stellungnahme übermittelt.

Die beteiligten obersten Landesbehörden bemühen sich, einen gemeinsamen Einigungsvorschlag zu erarbeiten. Kommt ein gemeinsamer Einigungsvorschlag zustande, werden die Parteien über den Abschluss des Verfahrens sowie über das gefundene Ergebnis in Kenntnis gesetzt. Sollten sich die obersten Landesbehörden nicht auf einen Einigungsvorschlag verständigen, steht das Schiedsverfahren der dies begehrenden Partei offen.

Das Schiedsverfahren selbst ist zweistufig ausgestaltet. Es beginnt mit einer Einigungsphase, welche gegebenenfalls mit einem Schiedsvergleich endet. Die Einigungsphase geht in das streitige Verfahren über, wenn das Schiedsgericht das Scheitern der Einigungsphase feststellt. Das streitige Verfahren endet in der Regel mit einem Schiedsspruch. Es besteht aber auch im streitigen Verfahren die Möglichkeit, einen Schiedsvergleich zu schließen. In jeder Stufe des Verfahrens soll das Schiedsgericht auf eine vergleichsweise Einigung der Parteien hinwirken.

Das Schiedsgericht hat im Verfahren den Sachverhalt zu ermitteln und ist befugt, Zeuginnen oder Zeugen zu vernehmen und die Vorlage von Urkunden anzuordnen. Sollte es die Erstellung eines Sachverständigengutachtens für erforderlich halten, weist es die Parteien lediglich hierauf hin und gibt ihnen so die Gelegenheit, gemeinsam eine Sachverständige oder einen Sachverständigen zu bestimmen.

Den Parteien wird so die Möglichkeit eröffnet, an die Kommunen und deren Bausachverständige heranzutreten und einen Betrag für deren Inanspruchnahme auszuhandeln.

Anträge an die ordentlichen Gerichte z.B. gem. §§ 1033, 1041, 1037, 1038, 1040 und 1060 ZPO werden von der zuständigen obersten Landesbehörde nach Abstimmung mit der für die gegnerische Partei zuständigen obersten Landesbehörde gestellt.

5**Vergütung**

Der Anspruch der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter auf Vergütung entsteht aus den zwischen ihnen und den Parteien zu schließenden Schiedsrichterverträgen. Für die Vergütung des Schiedsgerichts wurde auf die Vergütungsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) zurückgegriffen.

Die Vergütung wird nach dem Verfahrensstand gestaffelt. So fallen 40 % der Vergütung an, wenn die Parteien einen Vergleich in der Einigungsphase schließen. Schließen die Parteien einen Vergleich erst im streitigen Verfahren, fallen 80 % der Vergütung an. Erst bei Erlass eines Schiedsspruches im streitigen Verfahren steht dem Schiedsgericht 100 % der Vergütung zu. Es besteht für die Parteien

¹⁾ Soweit im Folgenden der Einzelschiedsrichter/Vorsitzende oder der Präsident der Rheinischen Notarkammer Erwähnung finden, wird von den amtierenden Personen ausgegangen und auf die Verwendung der weiblichen Sprachform verzichtet.

insoweit die Möglichkeit, die Höhe der Kosten zu beeinflussen. Gleichzeitig wird der Mehrarbeit des Schiedsgerichts ausreichend Rechnung getragen.

Die Kosten des Verfahrens (ausgenommen Rechtsanwaltskosten der gegnerischen Partei) und damit auch die Kosten für die Vergütung des Schiedsgerichts trägt die unterliegende Partei. Sie sind auf Seiten der Nutzer aus dem jeweiligen Titel für „Gerichts- und ähnliche Kosten“ (Titel 526) zu zahlen.

6

Rechtsanwaltskosten

Die in einem Schiedsgerichtsverfahren auftretenden Kosten erhöhen sich durch die Beauftragung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erheblich. Anwaltszwang besteht im schiedsrichterlichen Verfahren jedoch nicht. Über die Beauftragung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist im Rahmen bereiter Haushaltsmittel in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Die Kosten für die Beauftragung trägt jede Partei unabhängig vom Ausgang des Verfahrens selbst.

7

Räumlichkeiten

Um zusätzliche Kosten durch die Anmietung von Räumen für die mündliche Verhandlung zu vermeiden, stellt das Finanzministerium eigene Räumlichkeiten zu diesem Zweck zur Verfügung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten verweise ich auf die als **Anlage 1** beigefügte Schiedsvereinbarung.

Anlage 1

Der „**Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW**“ als Sondervermögen des Landes NRW gem. § 1 BLBG,

und das **Land NRW**,

vertreten durch das Finanzministerium,

schließen nachfolgende

Schiedsvereinbarung mit Verfahrens- und Vergütungsbestimmungen

Allgemeines

§ 1

Schiedsklausel

1

Über alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Miet- bzw. Nutzungsverträgen zwischen dem Land NRW (vertreten durch seine Untergliederungen) und dem BLB NRW nebst etwaigen Nachträgen und Ergänzungen ergeben, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Schiedsgericht. Dies gilt auch für nicht-vermögensrechtliche Streitigkeiten, soweit sie schiedsfähig sind, und Streitigkeiten über die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung oder der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

2

Das Schiedsverfahren ist ein Schiedsverfahren deutschen Rechts nach dem Zehnten Buch der deutschen Zivilprozessordnung.

3

Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Düsseldorf.

§ 2

Besetzung des Schiedsgerichts

1

Das Schiedsgericht besteht aus einer Einzelschiedsrichterin oder einem Einzelschiedsrichter.

2

Bei komplexen Verfahren kann die Einzelschiedsrichterin oder der Einzelschiedsrichter von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei die Bestellung zweier weiterer Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter als Beisitzerinnen oder Beisitzer verlangen. Der Antrag einer Partei ist nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn des Schiedsverfahrens zulässig. Die Frist ist gewahrt, soweit der Antrag der Einzelschiedsrichterin oder dem Einzelschiedsrichter sowie der anderen Partei gem. § 7 zugestellt wurde.

In diesem Fall wird die Einzelschiedsrichterin oder der Einzelschiedsrichter Vorsitzende oder Vorsitzender des Schiedsgerichtes.

3

Für einstweilige Maßnahmen bleibt die Einzelschiedsrichterin oder der Einzelschiedsrichter zuständig.

§ 3

Schiedsrichtervertrag

1

Soweit ein Benennungsrecht einer Dritten oder einem Dritten zusteht, bevollmächtigen die Parteien die Benennungsberechtigten oder den Benennungsberechtigten zum Abschluss eines Schiedsrichtervertrages gemäß den in den Anlagen 3 und 4 beigefügten Vertragsentwürfen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsentwürfe sind vorab mit den Parteien abzustimmen.

2

Keine Partei kann die Vollmacht ohne Zustimmung der anderen Partei widerrufen.

Verfahrensbestimmungen

§ 4

Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens

1

Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag, die Streitigkeit dem Schiedsgericht vorzulegen (Klageantrag), gemäß § 7 der oder dem Beklagten zugestellt worden ist.

Der Antrag der Klägerin oder des Klägers an die Beklagte oder den Beklagten muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien,
2. die bestimmte Angabe des Streitgegenstandes und
3. einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung.

2

Darüber hinaus hat die Klägerin oder der Kläger der unter § 5 benannten Einzelschiedsrichterin oder dem benannten Einzelschiedsrichter unverzüglich eine Zweitschrift des Klageantrags zuzustellen.

Soweit auf Antrag einer der Parteien bzw. von Amts wegen zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer gem. § 5 Absatz 2 von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Rheinischen Notarkammer benannt wurden, hat die Klägerin oder der Kläger diesen ebenfalls unverzüglich eine Abschrift des Antrages zuzustellen.

§ 5

Benennung der Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter

1

Als Einzelschiedsrichterin oder Einzelschiedsrichter benennen die Parteien bereits jetzt die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Als Vertreterin oder Vertreter benennen die Parteien die 1. Vizepräsidentin oder den 1. Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Als weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter wird die 2. Vizepräsidentin oder der 2. Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf benannt.

2

Die Benennung der Beisitzerinnen oder Beisitzer obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Rheinischen Notarkammer oder einer von ihm beauftragten Person. Bei den Beisitzerinnen oder Beisitzern handelt es sich um Notarinnen oder Notare. Die Benennung hat innerhalb eines Monats nach Zugang eines entsprechenden Antrages

bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Rheinischen Notarkammer zu erfolgen und ist der oder dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts unverzüglich mitzuteilen.

3

Die Benennung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Rheinischen Notarkammer oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person weiterhin, wenn die Einzelschiedsrichterin oder der Einzelschiedsrichter sowie ihre oder seine beiden Vertreterinnen oder Vertreter ihr Amt nicht ausüben können oder das ihnen angetragene Amt nicht innerhalb eines Monats annehmen. In diesen Fällen ist die Benennung den Parteien unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Amt der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters

1

Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende über das Verfahren nach freiem Ermessen.

Soweit ein Dreier-Schiedsgericht gebildet wurde, entscheidet das Kollegium gemeinsam über die Ladung von Zeuginnen oder Zeugen, die Vorlage von Urkunden und die Erforderlichkeit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens.

2

Die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter hat in jedem Stadium des Verfahrens auf beschleunigte Erledigung hinzuwirken.

3

Ist eine Notarin oder ein Notar zur Schiedsrichterin oder zum Schiedsrichter bestellt und erlischt das Amt der Notarin oder des Notars, so endet auch die Bestellung zur Schiedsrichterin oder zum Schiedsrichter. Wird die Notarin oder der Notar vorläufig des Amts enthoben, so endet ihr oder sein Schiedsrichteramt nach sechswöchiger Dauer der vorläufigen Amtsenthörung.

4

Die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter hat den Parteien etwaige Schäden zu ersetzen, die sie oder er durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichterfüllung ihrer oder seiner Pflichten oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verzögerung des Schiedsverfahrens verursacht. Hinsichtlich der Haftung für Verschulden beim Schiedsspruch gilt das für die richterliche Tätigkeit gültige Richterprivileg.

§ 7

Zustellungen

1

Zuzustellende Schriftstücke sind an folgende Adressaten zu richten:

1. an die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
 - persönlich –
 - Scheibenstr. 17
 - 40479 Düsseldorf
2. an die Behördenleiterin oder den Behördenleiter
 - persönlich –
 - der am Verfahren beteiligten Behörde
3. an den
 - BLB NRW – Zentrale –
 - Geschäftsführung –
 - Münsterstr. 169
 - 40476 Düsseldorf

Die Beisitzer teilen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie den Parteien nach ihrer Bestellung ihre zustellungsfähige Anschrift unverzüglich mit.

2

Schriftstücke, durch die ein Verfahren erstmals eingeleitet wird, sowie Schriftsätze, welche Sachanträge oder eine Antragsrücknahme enthalten, sind allen Beteiligten durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder gegen schriftliches Empfangsbekenntnis zuzustellen.

Alle anderen Zustellungen können durch einfachen Brief erfolgen.

Alle Schriftstücke und Informationen sind sowohl dem Schiedsgericht als auch der anderen Partei zu übermitteln.

3

Bei der Zustellung durch die Post mittels einfachem Brief gilt dieser mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass das zuzustellende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

§ 8

Sachverhaltsermittlung

1

Das Schiedsgericht hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu kann es nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere Zeuginnen oder Zeugen vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen.

2

Sollte das Schiedsgericht die Erstellung eines Sachverständigengutachtens für erforderlich halten, weist es die Parteien hierauf hin. Sodann ist den Parteien die Gelegenheit zu geben, gemeinsam eine Sachverständige oder einen Sachverständigen zur Erstattung dieses Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen zu bestellen. Sollten sich die Parteien nicht über die Person der Sachverständigen oder des Sachverständigen einigen können, bestellt das Schiedsgericht eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach seinem Ermessen.

§ 9

Verhandlung

1

Das Schiedsgericht bestimmt Form und Zeit der Verhandlung.

Auf übereinstimmende Wünsche der Parteien soll Rücksicht genommen werden.

2

Verlangt eine der Parteien eine mündliche Verhandlung, soll das Schiedsgericht dem stattgeben, sofern dies nach dem Ermessen des Schiedsgerichts keinen unzumutbaren Aufwand und keine unzumutbare Verzögerung bewirkt oder dies der anderen Partei nicht zugemutet werden kann.

3

Das persönliche Erscheinen der Parteien kann angeordnet werden.

4

Die Verhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit in den Räumen des Finanzministeriums statt.

5

Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen in jeder Lage des Verfahrens und von beiden Parteien vor seinem erstmaligen oder weiteren Tätigwerden zu leistende Kostenvorschüsse anfordern.

§ 10

Einigungsphase

1

Das Schiedsverfahren beginnt – außer bei Verfahren über einstweilige Maßnahmen – mit einer Einigungsphase vor dem Schiedsgericht.

2

Die Einigungsphase schließt gegebenenfalls mit einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut (Schiedsvergleich) ab.

3

Die Einigungsphase geht in das streitige Verfahren über, wenn das Schiedsgericht das Scheitern der Einigungsphase feststellt. An die Anträge der Parteien ist es inso-

weit nicht gebunden. Das Schiedsgericht soll weiterhin auf eine vergleichsweise Einigung der Parteien hinwirken.

§ 11

Streitiges Verfahren

1
Vor Eintritt in das streitige Verfahren muss das Schiedsgericht die Zulässigkeit der Schiedsklage und der Klageanträge nicht überprüfen.

2
Das Schiedsgericht kann Einlassungs- und Antragsfristen sowie Fristen für die Benennung und die Vorlage von Beweismitteln setzen und nach Ablauf der Frist die Partei mit weiterem Vorbringen ausschließen.

§ 12

Schiedsspruch

1
Das Schiedsgericht entscheidet nach deutschem Recht.

2
Über streitige Tatsachen entscheidet das Schiedsgericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.

3
Im Fall der Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage; ob es Behauptungen der anderen Partei allein aufgrund der Säumnis für zugestanden erachten will, entscheidet es nach freier Überzeugung.

§ 13

Kosten

1
Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, welche Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

2
Die Kosten des Verfahrens umfassen das Honorar und die Auslagen der Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter sowie andere Auslagen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren. Die Kosten trägt, wer im Verfahren unterliegt. §§ 91a, 92, 93 und 269 Absatz 3 Satz 2 ZPO gelten analog.

Die Kosten für die Beauftragung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind von der beauftragenden Partei unabhängig vom Ausgang des Verfahrens selbst zu tragen.

3
Nach Beendigung des Verfahrens fertigt die Einzelschiedsrichterin oder der Einzelschiedsrichter bzw. die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts eine Kostenabrechnung an, welche die gesamten Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts (einschließlich der Kosten für Beisitzerinnen und Beisitzer) unter Berücksichtigung von bereits geleisteten Vorschüssen erfasst, und leitet sie den Parteien zu.

§ 14

Geheimhaltungspflicht, Aufbewahrung von Unterlagen

1
Die Parteien und das Schiedsgericht bewahren über die Tatsachen, die ihnen durch die Verhandlung oder durch die Sache betreffende Schriftstücke zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen.

2
Sie verpflichten sich, das Verfahren betreffende Unterlagen so zu verwahren, dass Dritte keine Einsicht und keinen Zugriff haben. Dies gilt auch nach Abschluss des schiedsrichterlichen Verfahrens.

3
Das Schiedsgericht hat die Akten nach Abschluss des Verfahrens 2 Jahre aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

Vergütungsbestimmungen

§ 15

Grundsatz

1
Dem Schiedsgericht stehen Honorare, Auslagen und Vorschüsse zuzüglich anfallender Umsatzsteuer nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu.

2
Alle Parteien, die an dem Verfahren beteiligt sind, schulden unabhängig von der Kostenentscheidung des Schiedsgerichtes, sämtliche Kosten (außer Kosten für die Beauftragung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten) als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

§ 16

Fälligkeit

1
Honorare sind fällig, sobald der Tatbestand für ihre Entstehung verwirklicht ist.

2
Auslagen sind fällig, sobald sie entstanden und in Rechnung gestellt worden sind.

3
Vorschüsse sind fällig, sobald deren Erhebung angeordnet ist.

§ 17

Zahlung

1
Zahlungen erfolgen auf das vom Schiedsgericht angegebene Konto bei der Kto. Nr.

2
Das Schiedsgericht kann die Ausfertigung und Zustellung von Entscheidungen und Anordnungen allen Parteien gegenüber zurückbehalten, bis fällige Kosten sowie Verzugszinsen beglichen sind.

§ 18

Streitwert

1
Die Honorare bestimmen sich nach dem Streitwert und dem gemäß § 19 erreichten Verfahrensstand.

Der Streitwert wird vom Schiedsgericht zu Beginn des Verfahrens nach billigem Ermessen festgesetzt (§ 315 BGB) und wird von den Parteien schriftlich bestätigt. Sollte eine Einigung über den Streitwert nicht zustande kommen, wird der Streitwert durch die Präsidentin oder den Präsidenten der rheinischen Notarkammer bestimmt.

2
Bei einem Streitwert bis zu 5.000 € beträgt das volle Honorar für die Einzelschiedsrichterin oder den Einzelschiedsrichter oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts 1.365 € und für jede beisitzende Schiedsrichterin oder jeden beisitzenden Schiedsrichter 1.050 €.

Die vollen Honorare bei Streitwerten über 5.000 € sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

§ 19

Honoraranfall

1
Mit der Annahme des Amtes durch eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter fallen 10 % des Honorars an.

2
Für die Durchführung der Einigungsphase sind weitere 30 % fällig, sobald das Schiedsgericht seine Tätigkeit aufnimmt.

3

Für das streitige Verfahren fallen an:

- a) nach vorheriger Einigungsphase weitere 40 % des Honorars, sobald das Scheitern der Schlichtung festgestellt ist,
- b) ohne vorherige Einigungsphase (bei einstweiligen Maßnahmen) weitere 70 % des Honorars, sobald das Schiedsgericht seine Tätigkeit aufnimmt.

4

Für einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut (Schiedsvergleich) entsteht kein zusätzliches Honorar, für andere Schiedssprüche die restlichen 20 % des Honorars.

§ 20**Erstattung von Auslagen****1**

Das Schiedsgericht kann tatsächlich entstandene Kommunikationskosten, insbesondere Porti und Telefongebühren, oder eine Pauschale erheben.

2

Bis zu einem Streitwert von 5.000 € beträgt die Pauschale 20 €. Sie erhöht sich für höhere Streitwerte um 1 % des Honorars der Einzelschiedsrichterin oder des Einzelschiedsrichters oder der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden gemäß der beigefügten Anlage und beträgt höchstens 100 €. Wird das Verfahren in der Einigungsphase beendet, fällt die Pauschale nur in halber Höhe an.

3

Der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter sind für Fahrten außerhalb seines Wohnortes, Amts- oder Geschäftssitzes als Reisekosten zu erstatten:

1. Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs in Höhe von 0,30 € pro Entfernungskilometer oder Kosten für die Benutzung anderer Verkehrsmittel in der 1. Klasse.
2. Übernachtungskosten (einschließlich Frühstück) in einem Hotel der oberen Kategorie.

4

Zu erstatten sind alle für eine Beweisaufnahme anfallenden Auslagen. Zeugen werden Reisekosten und Verdienstausschlag nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vergütet.

§ 21**Salvatorische Klausel****1**

Sollten einzelne Bestimmungen der Abreden zum Schiedsverfahren unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Lassen sich durch Unwirksamkeit einer Bestimmung entstandene Lücken nicht durch ergänzende Auslegung der wirksamen Vereinbarungen schließen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall soll es bei der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit verbleiben.

2

Die Unwirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung unberührt.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2003

i.V. Dr. H. Noack
(Für das Land NRW)

Düsseldorf, den 27. Oktober 2003

Tiggemann
(Für den BLB NRW)

Anlage

Streitwert	Honorar für die/den Vorsitzende(n) des Schiedsgerichts/Einzelschiedsrichter(in)	Honorar für jede(n) beisitzende(n) Schiedsrichter(in)
bis 6.000 €	1.560,00 €	1.200,00 €
bis 7.000 €	1.755,00 €	1.350,00 €
bis 8.000 €	1.950,00 €	1.500,00 €
bis 9.000 €	2.145,00 €	1.650,00 €
bis 10.000 €	2.340,00 €	1.800,00 €
bis 12.500 €	2.535,00 €	1.950,00 €
bis 15.000 €	2.730,00 €	2.100,00 €
bis 17.500 €	2.925,00 €	2.250,00 €
bis 20.000 €	3.120,00 €	2.400,00 €
bis 22.500 €	3.315,00 €	2.550,00 €
bis 25.000 €	3.510,00 €	2.700,00 €
bis 30.000 €	3.705,00 €	2.850,00 €
bis 35.000 €	3.900,00 €	3.000,00 €
bis 40.000 €	4.095,00 €	3.150,00 €
bis 45.000 €	4.290,00 €	3.300,00 €
bis 50.000 €	4.485,00 €	3.450,00 €

Bei höheren Streitwerten berechnet sich das Honorar wie folgt:

I. Beisitzende Schiedsrichter(in)

1. Streitwerte über 50.000,00 € bis 500.000,00 €

3.450,00 € plus 1,8 % des 50.000,00 € übersteigenden Betrages

2. Streitwerte über 500.000,00 € bis 1.000.000,00 €

11.550,00 € plus 1,2 % des 500.000,00 € übersteigenden Betrages

3. Streitwerte über 1.000.000,00 € bis 2.000.000,00 €

17.550,00 € plus 0,9 % des 1.000.000,00 € übersteigenden Betrages

4. Streitwerte über 2.000.000,00 € bis 5.000.000,00 €

26.550,00 € plus 0,4 % des 2.000.000,00 € übersteigenden Betrages

5. Streitwerte über 5.000.000,00 € bis 10.000.000,00 €

38.550,00 € plus 0,2 % des 5.000.000,00 € übersteigenden Betrages

6. Streitwerte über 10.000.000,00 € bis 50.000.000,00 €

48.550,00 € plus 0,1 % des 10.000.000,00 € übersteigenden Betrages

7. Streitwerte über 50.000.000,00 € bis 100.000.000,00 €

88.550,00 € plus 0,06 % des 50.000.000,00 € übersteigenden Betrages

8. Streitwerte über 100.000.000,00 €

118.550,00 € plus 0,03 % des 100.000.000,00 € übersteigenden Betrages

II. Das Honorar gemäß I Nr. 1 – 8 erhöht sich für die/den Vorsitzende(n) des Schiedsgerichts und die/den Einzelschiedsrichter(in) um 30 %.

203206

**Rahmenvertrag
über die Versicherungen
der Halter privater Kraftfahrzeuge und
der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 3. 11. 2003 –
B 2713 – 1.1.4 – IV A 3

I.

1**Vorbemerkung**

Der Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen vom 10.10.2000 ist von allen Versicherern zum 31.12.2003 gekündigt worden. Neu abgeschlossen wurde jeweils ein Rahmenvertrag mit Provinzial Rheinland und der Westfälischen Provinzial; gleichzeitig wurden die Beiträge unter Berücksichtigung des Schadenverlaufs angehoben. Hinsichtlich des damit verbundenen Sonderkündigungsrechts gilt § 11 des Versicherungsvertrages.

Im Einzelnen weise ich auf Folgendes hin:

2**Zu § 2**

Die Versicherung ist auf Grund Satzungsrechts bei dem Versicherer abzuschließen, in dessen Geschäftsbereich sich der Sitz (Hauptsitz) der Dienststelle, bei der der Versicherungsnehmer beschäftigt ist, befindet. Ist der Sitz der Dienststelle im Regierungsbezirk Düsseldorf oder Köln, ist die Versicherung bei der Provinzial Rheinland abzuschließen, in den anderen Fällen bei der Westfälischen Provinzial.

3**Zu § 3****3.1**

Die Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung gewährt Versicherungsschutz gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust bei der Benutzung privater Personenkraftwagen zu Dienstfahrten (Dienstreisen oder Dienstgänge). Versicherungsfähig sind die in § 6 Abs. 1 und 2 LrKG genannten Kraftfahrzeuge, deren Halter, Eigentümer oder Nutzer der Dienstreisende ist. Kann dieses Kraftfahrzeug nicht genutzt werden, wird auch das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person von dem Versicherungsschutz erfasst. Nach dem Vertrag mit der Provinzial Rheinland ist weiterhin Voraussetzung, dass das Fahrzeug aus wichtigem Grund (z.B. wegen Reparatur oder Inspektion) nachweislich nicht genutzt werden kann; der Nachweis ist im Schadenfall durch Vorlage entsprechender Belege (z.B. Reparaturrechnung) zu führen.

3.2

Über die Versicherung nach § 3 unterrichtet ein Merkblatt, das der jeweilige Versicherer für die Halter privater Personenkraftwagen bereithält.

3.3

Auf die Verpflichtung zur korrekten Angabe der voraussichtlichen Kilometerleistung im Kalenderjahr in § 3 Abs. 2 wird besonders hingewiesen. Falsche Angaben zur Kilometerstaffel in § 6 Abs. 1 sind eine Obliegenheitsverletzung und gefährden den Versicherungsschutz.

3.4

Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) können bei dem jeweiligen Versicherer angefordert werden.

3.5

Im Schadenfall ist eine Schadenanzeige mit dem von dem jeweiligen Versicherer bereitgehaltenen Vordruck zu erstatten. Sie muss den in § 3 Abs. 3 genannten Bestätigungsvermerk der Dienststelle einschließlich der Angabe der zustehenden Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 und 2 LrKG enthalten.

3.6

Fahrten, die Mitglieder von Personalvertretungen oder von Schwerbehindertenvertretungen zur Wahrnehmung von Rechten oder zur Erfüllung von Pflichten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz oder dem SGB IX mit ihren privaten Personenkraftwagen durchführen, sind wie Dienstfahrten im Sinne des § 3 Abs. 3 zu behandeln.

4**Zu § 4****4.1**

Die in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Versicherungen können nur zusammen abgeschlossen werden.

4.1.1

Die Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung umfasst auch die im Zusammenhang mit einem Schaden an dem gelenkten Dienstkraftfahrzeug entstehenden Ansprüche auf Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten. Die Ansprüche auf Nutzungsausfall sind anhand der jeweils aktuellen Nutzungsausfalltabelle zu berechnen.

4.1.2

Die Regress-Haftpflichtversicherung gewährt Versicherungsschutz bei Fremdschäden, soweit diese über die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes (vgl. Fußnote zu § 4 Abs. 1 des Rahmenvertrages) hinausgehen.

4.2

Über die Versicherung nach § 4 unterrichtet ein Merkblatt, das der jeweilige Versicherer für die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen bereithält.

4.3

Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), die Tarifbestimmungen und die Besondere Bedingung für die Schadenshaftung der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn (RdErl. d. Finanzministeriums v. 20.8.1985 – SMBl. NRW. 203206 –) umfassen soll; auf den unterschiedlichen Beitrag (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 des Vertrages) wird hingewiesen.

5**Zu § 5****5.1**

In der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Absatz 2) beträgt die Versicherungssumme 26.000 Euro je Schadenereignis. Bei zugelassener privater Nutzung eines Dienstkraftfahrzeuges (§ 17 Abs. 7 KfzR) kann gewählt werden, ob der Versicherungsschutz den Eigenanteil von 300 Euro je Schadenereignis nach Nummer 4.2 der Richtlinien über die Schadenshaftung der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn (RdErl. d. Finanzministeriums v. 20.8.1985 – SMBl. NRW. 203206 –) umfassen soll; auf den unterschiedlichen Beitrag (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 des Vertrages) wird hingewiesen.

5.2

In der Unfallversicherung (Absatz 4) wird auf die Wahlmöglichkeit zwischen 2 Alternativen (mit oder ohne Krankenhausentgelt bei Anlegen von Sicherheitsgurten sowie unterschiedliche Versicherungssummen) hingewiesen.

6**Zu § 6**

Die Beiträge in der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung (Absatz 1), in der Dienstkraftfahrzeug- und Regress-Haftpflichtversicherung sowie der Fahrer-Unfallversicherung (Absatz 2) sind jeweils Jahresbeträge. Sie werden jährlich im Voraus durch Lastschriftentzugsverfahren erhoben. Die Beiträge enthalten die gesetzliche Versicherungssteuer (derzeit 16 %).

7**Zu § 8 (Rheinland) bzw. § 9 (Westfalen)**

Etwaige Meinungsverschiedenheiten bei der Handhabung der Bestimmungen des Rahmenvertrages bitte ich mir unter Darstellung des Sachverhaltes auf dem Dienstweg mitzuteilen.

8

Zu § 9 (Rheinland) bzw. § 10 (Westfalen)

Zuständig für den Abschluss der Versicherungen nach § 9 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 2 ist der Versicherer, in dessen Versicherungsbereich sich der Hauptsitz der betreffenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts befindet. Sie haben Ihren Beitritt gemäß dem den Verträgen beigefügten Muster zu erklären.

II.

Mein RdErl. v. 13.10.2000 (SMBL. NRW. 203206) wird aufgehoben.

Anlage 1**Rahmenvertrag****über die Versicherung der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Finanzministerium,
Jägerhofstr. 6, 40479 Düsseldorf
(nachstehend kurz „Land“ genannt)

und der

Provinzial-Rheinland Versicherung AG,
Die Versicherung der Sparkassen
40195 Düsseldorf,
(nachstehend kurz „Provinzial Rheinland“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Vertrages
- § 2 Beteiligte
- § 3 Halter von privaten Personenkraftwagen
- § 4 Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen
- § 5 Versicherungssummen
- § 6 Beiträge und Beitragszahlung
- § 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 8 Regelung von Meinungsverschiedenheiten
- § 9 Beitrittsrecht
- § 10 Beitragsänderungen (ersetzt § 9a AKB)
- § 11 Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9b AKB)
- § 12 Umstellung bestehender Verträge
- § 13 Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag ersetzt die bisherige Fassung vom 4.12.2001.

§ 1**Zweck des Vertrages**

Der Versicherer gewährt den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes, die Halter, Eigentümer oder Nutzer von privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen sind, Versicherungsschutz nach folgenden Bestimmungen.

§ 2**Beteiligte**

Vertragspartner der Versicherungsverträge sind

- a) die Provinzial Rheinland, **Versicherer**
- b) die Halter, Eigentümer oder Nutzer privater Kraftfahrzeuge sowie die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen als **Versicherungsnehmer**

§ 3**Halter von privaten Personenkraftwagen**

(1) Der Versicherer gewährt den Haltern, Eigentümern oder Nutzern von privaten Personenkraftwagen nach Maßgabe der Abschnitte A und C der Allgemeinen Bedin-

gungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) der Provinzial Rheinland in ihrer jeweils geltenden Fassung eine Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Kraftfahrzeuge bei der Benutzung zu Dienstfahrten. § 12 1. AKB findet jedoch keine Anwendung.

Kann dieser Pkw aus wichtigem Grund nachweislich nicht genutzt werden, werden auch der unentgeltlich zur Verfügung gestellte Pkw einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder ein gleichwertiger Ersatz-Pkw von dem Versicherungsschutz erfasst.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn über die im Kalenderjahr tatsächlich dienstlich gefahrenen und entschädigten Kilometer vorzulegen.

Wenn sich aus diesem Nachweis eine andere Beitragsgruppe ergibt, so hat der Versicherungsnehmer den dafür vorgesehenen Beitrag zu entrichten.

(3) Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine schriftliche Erklärung der Dienststelle darüber vorzulegen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstfahrt ereignete und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den reisekostenrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprochen hat. Dabei hat die Dienststelle die bisher im Kalenderjahr (ggf. auch im Vorjahr) dienstlich gefahrenen Kilometer anzugeben, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 oder 2 LRKG besteht.

(4) Besteht neben der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung eine weitere Fahrzeug-Versicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, gilt Folgendes:

- a) Bei einem Teilkaskoschaden (§ 12 (1) I und (2) AKB) ist die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der für das beschädigte Kraftfahrzeug anderweitig bestehenden Fahrzeug-Teil- oder Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen.
- b) Bei einem Vollkaskoschaden (§ 12 (1) II AKB) hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen.

Bei Bestehen mehrerer Fahrzeug-Versicherungen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch die Versicherung abgedeckte Gesamtschaden ausmacht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen; weiterhin ist anzugeben, ob es sich um eine Fahrzeug-Voll- oder Fahrzeug-Teilversicherung handelt.

§ 4**Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

(1) Der Versicherer gewährt den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie der Besonderen Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten in der Kraftfahrtunfallversicherung in ihrer jeweils geltenden Fassung

1. eine Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

für Ansprüche des Landes auf Ersatz von Schäden an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen und an sonstigem Landeseigentum, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die das Land nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für die Inanspruchnahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erheben kann. Diese Versicherung umfasst auch die im Zusammenhang mit dem Schaden entstehenden Ansprüche wegen Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten.

2. eine Regress-Haftpflichtversicherung

in Verbindung mit der Versicherung zu Nummer 1 gegen den Rückgriff des Landes wegen Ersatz von Fremdschäden, die bei vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind, soweit solche Ansprüche nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für den Rückgriff gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden. Die Regress-Haftpflichtversicherung wird wirksam, wenn das Land geschädigten Dritten einen ihnen von dem Fahrer mit dem Dienstkraftfahrzeug zugefügten Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, der über die Mindestversicherungssummen *) hinausgeht, ersetzt hat und den Fahrer wegen dieser Aufwendungen regresspflichtig macht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von geschädigten Dritten kraft Gesetzes unmittelbar gegen den Fahrer erhoben werden, soweit nicht der Dienstherr nach dem Gesetz unmittelbar haftet oder mithaftet.

3. eine Fahrer-Unfallversicherung

für Berufsunfälle, die den Fahrern im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- oder Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zustoßen.

(2) Die Versicherungen nach Absatz (1) Ziffern 1. und 2. umfassen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen die versicherten Fahrer erhoben werden.

(3) Der Versicherungsschutz nach Absatz (1) erstreckt sich auch auf

- a) zulässige Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen,
- b) Schäden, die beim Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen entstehen,
- c) Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers und
- d) die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu dienstlicher Verwendung (z.B. Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).

In Urlaubs- und Krankheitsfällen gilt der Versicherungsschutz für den amtlich bestellten Ersatzfahrer, sofern die Beitragszahlung nicht unterbrochen wird.

(4) Wenn es dem Versicherer zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Landes angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so hat er die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf seine Weisung aufgewendet werden.

§ 5**Versicherungssummen****(1) Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung**

Die Selbstbeteiligung beträgt 300,00 EUR.

(2) Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bis 26.000,00 EUR für jedes Schadenereignis.

Bei privater Nutzung trägt der Bedienstete nach Ziff. 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Schadenshaftung (RdErl. v. 20.8.1985 – SMBl. NRW. 203206 –) einen Eigenbehalt von 300,00 EUR.

(3) Regress-Haftpflichtversicherung

Bis 5.200.000,00 EUR für Personenschäden, bis 10.400.000,00 EUR insgesamt bei Tötung oder Verletzung von drei oder mehr Personen und bis 1.600.000,00 EUR für Sach- und Vermögensschäden, soweit die jeweiligen

*) Die Mindestversicherungssummen betragen derzeit für Krafträder, Personenvanwagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger oder Sonderfahrzeuge

2.500.000,00 EUR für Personenschäden

7.500.000,00 EUR bei mehreren Personen

500.000,00 EUR für Sachschäden

50.000,00 EUR für Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzung oder Sachbeschädigung zurückzuführen sind.

Regressansprüche innerhalb dieser Versicherungssumme die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

(4) Fahrer-Unfallversicherung (je Person)**1. Alternative**

8.000,00 EUR für den Todesfall

16.000,00 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung)

8,00 EUR Krankenhaustagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der Besonderen Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten für jeden Versicherungsfall.

2. Alternative

26.000,00 EUR für den Todesfall

52.000,00 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung) für jeden Versicherungsfall.

§ 6**Beiträge und Beitragszahlung****(1) Halter privater Personenkraftwagen (§ 3)**

Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung

Jahresbeitrag inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer

bis zu 1.500 km 28,90 EUR

bis zu 4.000 km 51,10 EUR

bis zu 8.000 km 91,00 EUR

bis zu 12.000 km 136,50 EUR

bis zu 16.000 km 182,00 EUR

über 16.000 km 227,50 EUR.

Eine Änderung der für den Versicherungsbeitrag maßgebenden dienstlich gefahrenen Kilometer ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen (§ 4)**1. Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Regress-Haftpflichtversicherung**

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten ohne Rücksicht auf die Art des Dienstkraftfahrzeugs einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer

50,40 EUR

Bei Ausschluss des Eigenbehaltes – siehe § 5 (2)

161,50 EUR.

2. Fahrer-Unfallversicherung (§ 4)

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten einschließlich Versicherungssteuer bei dem Deckungsumfang der

1. Alternative: 15,00 EUR (inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer)

2. Alternative: 45,50 EUR (inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer).

(3) Die Beiträge werden wie folgt an den Versicherer abgeführt:

Bei der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung nach § 3 und der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Regress-Haftpflichtversicherung sowie der Fahrer-Unfallversicherung nach § 4

jährlich

im Voraus zum 01.01. eines Jahres durch Lastschrift-Einzugsverfahren.

(4) Die Höhe der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz in seiner jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 7**Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Halter privater Personenkraftwagen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

1. Die Dienststellen halten für die Beantragung des Versicherungsschutzes Versicherungsausweise bereit. Der Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt bei seiner Dienststelle die gewünschte Versicherung. Die Dienststelle fertigt einen Versicherungsausweis aus, von dem Blatt 1 dem Versicherungsnehmer ausgehändigt wird; Blatt 2 wird dem Versicherer übersandt und Blatt 3 verbleibt bei der Dienststelle.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Datum, frühestens mit der Ausstellung des Versicherungsausweises.

2. Die Versicherungsverträge werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungs- und Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen erlischt die Versicherung am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses, 24.00 Uhr. Dem Versicherer ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8

Regelung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Bestimmungen dieses Vertrages in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entscheidet ein Ausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (2) Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 1. einem Vertreter des Finanzministeriums;
 2. einem Vertreter der geschädigten bzw. zum Schadenersatz verpflichteten Behörde oder der Behörde des Fahrzeuginhabers;
 3. zwei Vertretern der Provinzial Rheinland.
- (3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vertreter des Finanzministeriums, der auch den Vorsitz hat.
- (4) Sofern keine Einigung erzielt werden kann, gibt die Stimme des Vertreters des Finanzministeriums den Ausschlag.
- (5) Der Ausschuss ist befugt, sachkundige Berater hinzuzuziehen.
- (6) Die eventuell erforderlichen und anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für den Ausschuss werden von dem Versicherer nach den Grundsätzen des Beamtenrechts getragen.

§ 9

Beitrittsrecht

- (1) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. deren Bedienstete sind berechtigt, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls Versicherungen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages abzuschließen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können dem Rahmenvertrag beitreten, wenn sie Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) – LRKG – gewähren und dem jeweiligen Versicherungsnehmer bei Benutzung privater Pkw Wegstreckenentschädigung genau in Höhe der in § 6 Abs. 1 und 2 LRKG genannten Beträge zahlen.

Voraussetzung für den Abschluss der Versicherungen der Institutionen nach Absatz 1 ist, dass sich der Hauptsitz der betreffenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Geschäftsgebiet der Provinzial Rheinland befindet. Die berechtigten Institutionen haben ein schriftliches Beitrittsrecht gemäß beiliegendem Muster abzugeben.

- (3) Das Land wird aus den Verträgen nach den Absätzen 1 bis 2 weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 10

Beitragsänderungen (ersetzt § 9 a AKB)

Bei Beitragsänderungen innerhalb des vorliegenden Rahmenvertrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Beitrags anzuheben. Vermindert sich der Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Beitrags zu senken.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die Änderung des Rahmenvertrages im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird und der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unterrichtet und ihn über sein Recht nach § 11 belehrt.

§ 11

Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9 b AKB)

Bewirkt eine Änderung dieses Rahmenvertrages eine Erhöhung des Beitrages, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

§ 12

Umstellung bestehender Verträge

Bei über § 10 hinausgehenden Änderungen gilt:

Der Versicherer unterrichtet die Versicherungsnehmer **schriftlich über die Änderungen des Rahmenvertrages zu § 6 (1)**. Die Versicherungsnehmer haben die Wahl, ihre bestehenden Versicherungsverträge zum **31.12. des laufenden Jahres aufzulösen oder ab 01.01. des Folgejahres** zu den neuen Konditionen fortzuführen. Sofern neue Angaben des Versicherungsnehmers erforderlich sind, ist für die Fortführung des Versicherungsschutzes zu den neuen Konditionen Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die Versicherung beantragt und die Dienststelle einen Versicherungsausweis **aushändigt**. Dieser enthält die erforderlichen Angaben zur Durchführung des Lastschriftverfahrens und zur jährlichen dienstlichen Kilometerfahrleistung.

§ 13

Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt mindestens 1 Jahr. Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 1. 1. 2004 bis 1. 1. 2005 abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Düsseldorf,

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Finanzministerium
i.A. Hetman

Düsseldorf, den 6. Oktober 2003

Provinzial-Rheinland Versicherung AG,
Die Versicherung der Sparkassen
40195 Düsseldorf
i.V. Martin Creutz
i.A. R. Keimes

Anlage

Beitrittserklärung

Hiermit treten wir dem Rahmenvertrag mit dem Land NRW über die Versicherung der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen vom 10. 10. 2000 (veröffentlicht durch RdErl. d. Finanzministeriums v. 3. 11. 2003 – B 2713 – 1.1.4 – IV A 3 – [SMBL. NRW. 203206]) bei.

Beitrittsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern das Landesreisekostengesetz in seiner Fassung vom 1. 1. 1999 unmittelbar angewandt wird und sich die Erstattung der Fahrtkosten nach § 6 LRKG richtet.

Der Beitritt ist Voraussetzung für die Berechtigung der Bediensteten o.g. Beitrittsberechtigter, Individualverträge mit den entsprechenden Versicherungsunternehmen abzuschließen.

Eine Aushändigung der Versicherungsausweise erfolgt ausschließlich an Berechtigte und wird nur durch die Beitrittsberechtigten oder die zuständige Dienststelle vorgenommen.

Ort/Datum

Unterschrift und Stempel der Beitrittsberechtigten

Anlage 2

Rahmenvertrag über die Versicherung der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Finanzministerium,
Jägerhofstr. 6,
40479 Düsseldorf
(nachstehend kurz „Land“ genannt)

und der

Westfälischen Provinzial-Versicherung,
Provinzial-Allee 1, 48159 Münster,
(nachstehend kurz „Versicherer“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Vertrages
- § 2 Beteiligte
- § 3 Halter von privaten Personenkraftwagen
- § 4 Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen
- § 5 Versicherungssummen
- § 6 Beiträge und Beitragszahlungen
- § 7 Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten
- § 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 9 Regelung von Meinungsverschiedenheiten
- § 10 Beitrittsrecht
- § 11 Beitragsänderungen (ersetzt § 9a AKB)
- § 12 Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9b AKB)
- § 13 Umstellung bestehender Verträge
- § 14 Vertragsdauer

§ 1

Zweck des Vertrages

Der Versicherer gewährt den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes, die Halter oder Nutzer von privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen sind, Versicherungsschutz nach folgenden Bestimmungen.

§ 2

Beteiligte

(1) Vertragspartner der Versicherungsverträge sind

- a) die Westfälische Provinzial Versicherung AG als **Versicherer**
- b) die Halter, Eigentümer oder Nutzer privater Kraftfahrzeuge sowie die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen als **Versicherungsnehmer**

(2) Zuständig für den Abschluss der Versicherungsverträge für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster ist die Westfälische Provinzial Versicherung AG.

(3) Für die Zuordnung zu den örtlichen Versicherungsbezirken ist der Sitz der für den Versicherungsnehmer zuständigen Dienststelle maßgebend; der Zulassungsort des Fahrzeugs ist insoweit ohne Bedeutung.

§ 3

Halter von privaten Personenkraftwagen

(1) Der Versicherer gewährt den Haltern, Eigentümern oder Nutzern von privaten Personenkraftwagen nach Maßgabe der Abschnitte A und C der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der jeweils geltenden Fassung eine Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Kraftfahrzeuge bei der Benutzung zu Dienstfahrten.

Kann dieser Pkw nicht genutzt werden, werden auch der unentgeltlich zur Verfügung gestellte Pkw einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder ein gleichwertiger Ersatz-Pkw von dem Versicherungsschutz erfasst.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn über die im Kalenderjahr tatsächlich dienstlich gefahrenen und entschädigten Kilometer vorzulegen.

Wenn sich aus diesem Nachweis eine andere Beitragsgruppe ergibt, so hat der Versicherungsnehmer den dafür vorgesehenen Beitrag zu entrichten.

(3) Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine schriftliche Erklärung der Dienststelle darüber vorzulegen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstfahrt ereignet und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den reiserechtlichen Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entspricht. Dabei hat die Dienststelle die bisher im Kalenderjahr (ggf. auch im Vorjahr) dienstlich gefahrenen Kilometer anzugeben, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 oder 2 LRKG besteht.

(4) Besteht neben der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung eine weitere Fahrzeug-Versicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, gilt Folgendes:

- a) Bei einem Teilkaskoschaden (§ 12 (1) I und (2) AKB) ist die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der für das beschädigte Kraftfahrzeug anderweitig bestehenden Fahrzeug-Teil- oder Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen.
- b) Bei einem Vollkaskoschaden (§ 12 (1) II AKB) hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen.

Bei Bestehen mehrerer Fahrzeug-Versicherungen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch Versicherung abgedeckte Gesamtschaden ausmacht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitige für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen; weiterhin ist anzugeben, ob es sich um eine Fahrzeug-Voll- oder Fahrzeug-Teilversicherung handelt.

§ 4

Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

(1) Der Versicherer gewährt den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in ihrer jeweils geltenden Fassung

1. eine Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

für Ansprüche des Landes auf Ersatz von Schäden an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen und an sonstigem Landeseigentum, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die das Land nach dem einschlä-

gigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für die Inanspruchnahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erheben kann. Diese Versicherung umfasst auch die im Zusammenhang mit dem Schaden entstehenden Ansprüche wegen Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten.

2. eine Regress-Haftpflichtversicherung

in Verbindung mit der Versicherung zu Nummer 1 gegen den Rückgriff des Landes wegen Ersatz von Fremdschäden, die bei vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind, soweit solche Ansprüche nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für den Rückgriff gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden. Die Regress-Haftpflicht-Versicherung wird wirksam, wenn das Land geschädigten Dritten einen ihnen von dem Fahrer mit dem Dienstkraftfahrzeug zugefügten Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, der über die Mindestversicherungssummen *) hinausgeht, ersetzt hat und den Fahrer wegen einer Aufwendung regresspflichtig macht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von geschädigten Dritten kraft Gesetzes unmittelbar gegen den Fahrer erhoben werden, soweit nicht der Dienstherr nach dem Gesetz unmittelbar haftet oder mithaftet.

3. eine Fahrer-Unfallversicherung

für Berufsunfälle, die den Fahrern im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zustoßen.

(2) Die Versicherungen nach Absatz (1) Ziffern 1. und 2. umfassen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen die versicherten Fahrer erhoben werden.

(3) Der Versicherungsschutz nach Absatz (1) erstreckt sich auf

- zulässige Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen,
- Schäden, die beim Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen entstehen,
- Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers und
- die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu dienstlicher Verwendung (z.B. Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).

In Urlaubs- und Krankheitsfällen gilt der Versicherungsschutz für den amtlich bestellten Ersatzfahrer, sofern die Beitragszahlung nicht unterbrochen wird.

(4) Wenn es dem Versicherer zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Landes angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so hat er die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf seine Weisung aufgewendet werden.

§ 5

Versicherungssummen

(1) Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung

Die Selbstbeteiligung beträgt 300 EUR.

(2) Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bis 26.000 EUR Versicherungssumme für jedes Schadenereignis.

Bei privater Nutzung trägt der Bedienstete nach Ziff. 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Schadenshaftung (RdErl.

*) Die Mindestversicherungssummen betragen derzeit für Krafträder, Personewagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger oder Sonderfahrzeuge

2.500.000 EUR für Personenschäden

7.500.000 EUR bei Tötung oder Verletzung von 3 oder mehr Personen

500.000 EUR für Sachschäden

50.000 EUR für Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzung oder Sachbeschädigung zurückzuführen sind.

v. 20. 8. 1985 – SMBl. NRW. 203206 –) einen Eigenbehalt von 300 EUR.

(3) Regress-Haftpflichtversicherung

Bis 5.200.000 EUR für Personenschäden, bis 10.400.000 EUR insgesamt bei Tötung oder Verletzung von drei oder mehr Personen und bis 1.600.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden, soweit die jeweiligen Regressansprüche innerhalb dieser Versicherungssumme die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

(4) Fahrer-Unfallversicherung (je Person)

1. Alternative

8.000 EUR für den Todesfall

16.000 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung)

8 EUR Krankenhaustagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der besonderen Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten für jeden Versicherungsfall.

2. Alternative

26.000 EUR für den Todesfall

52.000 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung) für jeden Versicherungsfall.

§ 6

Beiträge und Beitragszahlung

(1) Halter privater Personenkraftwagen (§ 3)

Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung

	Jahresbeitrag inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer
bis zu 1.500 km	27,49 EUR
bis zu 4.000 km	48,72 EUR
bis zu 8.000 km	86,88 EUR
bis zu 12.000 km	130,27 EUR
bis zu 16.000 km	173,65 EUR
über 16.000 km	217,15 EUR.

Eine Änderung der für den Versicherungsbeitrag maßgebenden dienstlich gefahrenen Kilometer ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen (§ 4)

1. Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Regress-Haftpflichtversicherung

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten ohne Rücksicht auf die Art des Dienstkraftfahrzeuges einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer

48,14 EUR

Bei Ausschluss des Eigenbehaltes

– siehe § 5 (2) –

154,05 EUR.

2. Fahrer-Unfallversicherung (§ 4)

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten einschließlich Versicherungssteuer bei dem Deckungsumfang der

1. Alternative: 14,36 EUR (inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer)

2. Alternative: 43,42 EUR (inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer).

(3) Die Beiträge werden wie folgt an den Versicherer abgeführt:

Bei der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung nach § 3 und der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Regress-Haftpflichtversicherung sowie der Fahrer-Unfallversicherung nach § 4 jährlich im Voraus zum 01.01. eines Jahres durch Lastschriftinzugsverfahren.

(4) Versicherungssteuer

Die Höhe der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 7**Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten**

Den Versicherungsnehmern gegenüber gilt die Westfälische Provinzial Vers. AG ausschließlich als Versicherer mit der Folge, dass sie den Versicherungsnehmern gegenüber allein verpflichtet ist, diesen Vertrag zu erfüllen.

§ 8**Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Halter privater Personenkraftwagen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

(1) Die Dienststellen des Landes halten für die Beantragung des Versicherungsschutzes Versicherungsausweise bereit. Der Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt bei seiner Dienststelle die gewünschte Versicherung. Die Dienststelle fertigt einen Versicherungsausweis aus, von dem Blatt 1 dem Versicherungsnehmer ausgehändigt wird; Blatt 2 wird dem Versicherer übersandt und Blatt 3 verbleibt in der Dienststelle.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Datum, frühestens mit der Ausstellung des Versicherungsausweises.

(2) Die Versicherungsverträge werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungs- und Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen erlischt die Versicherung am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses, 24.00 Uhr. Dem Versicherer ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 9**Regelung von Meinungsverschiedenheiten**

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Bestimmungen dieses Vertrages in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entscheidet ein Ausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges.

(2) Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. einem Vertreter des Finanzministeriums,
2. einem Vertreter der geschädigten bzw. zum Schadenersatz verpflichteten Behörde des Fahrzeuginhabers,
3. zwei Vertretern des Versicherers.

(3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vertreter des Finanzministeriums, der auch den Vorsitz hat.

(4) Sofern keine Einigung erzielt werden kann, gibt die Stimme des Vertreters des Finanzministeriums den Ausschlag.

(5) Der Ausschuss ist befugt, sachkundige Berater hinzuzuziehen.

(6) Die eventuell erforderlichen und anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für den Ausschuss werden von dem Versicherer nach den Grundsätzen des Beamtenrechts getragen.

§ 10**Beitrittsrecht**

(1) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. deren Bedienstete sind berechtigt, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls Versicherungen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages abzuschließen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können dem Rahmenvertrag beitreten, wenn sie Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) – LRKG – gewähren und dem jeweiligen Versicherungsnehmer bei Benutzung privater Pkw Wegstreckenentschädigung genau in der Höhe der in § 6 Abs. 1 und 2 LRKG genannten Beträge zahlen.

Zuständig für den Abschluss der Versicherungen der Institutionen nach Absatz 1 ist die Westfälische Provinzial Versicherung AG für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster. Die berechtigten Institutionen haben ein schriftliches Beitrittsrecht gemäß beiliegendem Muster.

(3) Das Land wird aus den Verträgen nach den Absätzen 1 bis 2 weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 11**Beitragsänderungen (ersetzt § 9 a AKB)**

Bei Beitragsänderungen innerhalb des vorliegenden Rahmenvertrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Beitrages anzuheben. Vermindert sich der Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Beitrages zu senken.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die Änderung des Rahmenvertrages im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird und der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unterrichtet und ihn über sein Recht nach § 12 belehrt.

§ 12**Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9 b AKB)**

Bewirkt eine Änderung dieses Rahmenvertrages eine Erhöhung des Beitrages, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

§ 13**Umstellung bestehender Verträge**

Bei über § 11 hinausgehenden Änderungen gilt:

Der Versicherer unterrichtet die Versicherungsnehmer **schriftlich über die Änderungen des Rahmenvertrages zu § 6 (1)**. Die Versicherungsnehmer haben die Wahl, ihre bestehenden Versicherungsverträge zum **31. 12. des laufenden Jahres aufzulösen oder ab 01. 01. des Folgejahres** zu den neuen Konditionen fortzuführen. Sofern neue Angaben des Versicherungsnehmers erforderlich sind, ist für die Fortführung des Versicherungsschutzes zu den neuen Konditionen Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die Versicherung beantragt und die Dienststelle einen Versicherungsausweis **aushändigt**. Dieser enthält die erforderlichen Angaben zur Durchführung des Lastschriftverfahrens und zur jährlichen dienstlichen Kilometerleistung.

§ 14**Vertragsdauer**

Dieser Rahmenvertrag gilt bis zum 31.12.2004. Er verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Düsseldorf, den 31. Oktober 2003

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Finanzministerium
i.A. Hetman

Münster, den 21. Oktober 2003

Westfälische Provinzial Versicherung AG
ppa. Boxleitner, i.V. Ullrich

Anlage**Beitrittserklärung**

Hiermit treten wir dem Rahmenvertrag mit dem Land NRW über die Versicherung der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

vom 10. 10. 2000 (veröffentlicht durch RdErl. d. Finanzministeriums v. 3. 11. 2003 – B 2713 – 1.1.4 – IV A 3 – [SMBL. NRW. 203206]) bei.

Beitrittsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern das Landesreisekostengesetz in seiner Fassung vom 1. 1. 1999 unmittelbar angewandt wird und sich die Erstattung der Fahrtkosten nach § 6 LRKG richtet.

Der Beitritt ist Voraussetzung für die Berechtigung der Bediensteten o.g. Beitrittsberechtigter, Individualverträge mit den entsprechenden Versicherungsunternehmen abzuschließen.

Eine Aushändigung der Versicherungsausweise erfolgt ausschließlich an Berechtigte und wird nur durch die Beitrittsberechtigten oder die zuständige Dienststelle vorgenommen.

Ort/Datum

Unterschrift und Stempel der Beitrittsberechtigten

– MBl. NRW. 2003 S. 1460

20510

Verfahren in Gnadensachen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

RdErl. d. Innenministeriums v. 4. 11. 2003
44.3 – 277

Der RdErl. v. 05.08.2002 (SMBL. NRW. 20510) wird in Nummer 2 Satz 5 wie folgt geändert:

„Zuständig sind gem. § 73 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) i.V.m. § 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Straßenverkehrsgesetz und der Fahrerlaubnis-Verordnung (ZuständigkeitsVO StVG/FeV – ZustVO StVG/FeV) die Bezirksregierungen.“

– MBl. NRW. 2003 S. 1467

7130

Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– V-6 – 8843.3 (VNr. 4/03) v. 30. 6. 2003

Die Liste der nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen in der **Anlage 1** meines RdErl. vom 1. 7. 1997 (MBl. NRW. S. 841) in der Fassung vom 14. 12. 2000 (MBl. NRW. 2001 S. 94) – SMBL. NRW. 7130 – wird in Folge ihrer Fortschreibung ersetzt.

Anlage 1 zum RdErl. vom 30. 6. 2003

Liste der nach § 29 a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen *)

Dipl.-Ing. Irawan Abidin

c/o ICS-Consult
Josef-Zimmermann-Str. 8, 50374 Erftstadt

Anlagen: 1.1 bis 10.25

Fachgebiete: 2., 3., 7., 11., 13. – bei Bränden und Explosionen an Gefahrstoff- und Pflanzenschutzmittellagern, 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2, 18. – Schutz von Anlagen gegen den Eingriff Unbefugter

Befristung: 31. Dezember 2004

*) Bei den Nummern zu den Anlagen handelt es sich um die Anlagennummern im Anhang der 4. BImSchV – jeweils in der nach dem Bekanntgabebescheid gültigen Fassung – und bei den Nummern zu den Fachgebieten um die Gliederungnummern der Fachgebiete in der Anlage 2 des Runderlasses vom 1. 7. 1997.

Dr. Franz-Josef Bock

c/o TÜV Anlagentechnik GmbH Unternehmensgruppe
TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg
Am Grauen Stein, 51105 Köln

Anlagen: 1.10 bis 1.16, 2.15, 3.9, 3.10, 3.21, 3.23, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36, 10.3 bis 10.11, 10.19 bis 10.23, 10.25

Fachgebiete: 3., 11., 12.2, 13.

Befristung: 30. Juni 2007

Dipl.-Ing. Günther Bönisch

c/o RWTÜV Systems GmbH
Langemarckstr. 20, 45141 Essen

Anlagen: 1.1 bis 10.25

Fachgebiete: 2., 3., 4., 11., 14., 16.1, 17.1, 17.2

Befristung: 30. Juni 2005

Dr.-Ing. Bernd Broeckmann

c/o INBUREX GmbH
Wilhelmstraße 2, 59067 Hamm

Anlagen: 1.1 bis 1.16, 3.23, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 6.1 bis 6.4, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36, 10.3, 10.8, 10.9

Fachgebiete: 2.1, 3., 5.2, 7., 11., 12.2, 12.3, 13. – eingeschränkt auf die Ermittlung und Bewertung von Explosionswirkungen, 15., 16.

Befristung: 31. März 2007

Dr. Eberhard Dachwitz

c/o TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. – Anlagentechnik
Am TÜV 1, 30519 Hannover

Anlagen: 4.1 bis 4.10, 6.1 bis 6.4, 7.21, 7.32, 8.1, 8.8, 8.10, 8.11, 9.2 bis 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die Explosivstoffe sind –, 9.36

Fachgebiete: 1. in Verbindung mit dem Fachgebiet 16.1 und den dort genannten Anlagen, 3., 10. in Verbindung mit dem Fachgebiet 11, 11., 12.2 – zusätzlich für die Anlagenarten nach Nr. 10.25, 13. – zusätzlich für die Anlagenarten nach Nr. 10.25, 14. in Verbindung mit dem Fachgebiet 11, 15. in Verbindung mit dem Fachgebiet 11, 16.1 in Verbindung mit den Anlagenarten unter den Nrn. 4.1 bis 4.10, 6.1 bis 6.4 und 7.21 im Anhang der 4. BImSchV, 17.1, 17.2, 18. – Ganzheitliche Beurteilung der Anlagensicherheit – z.B. Zusammenwirken und gegenseitige Beeinflussung der Sicherheitssysteme – sowie Erstellung von Sicherheitsmanagementsystemen

Befristung: 31. Dezember 2007

Dipl.-Ing. Hermann Dembeck

c/o RISK CONSULT
Brückenstr. 5, 34212 Melsungen

Anlagen: 1.1 bis 10.25

Fachgebiete: 3., 4., 7., 8., 11., 12.1, 12.2, 13., 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2, 18. – Schutz von Anlagen gegen den Eingriff Unbefugter

Befristung: 31. Dezember 2004

Dipl.-Ing. Udo Dreistein

Tempelstr. 4, 50679 Köln

Anlagen: 1.1, 1.2, 1.3, 4.1 bis 4.10, 8.1, 8.2, 8.7, 8.11, 9.1 bis 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes –, 9.36, 9.37, 10.8, 10.21, 10.25

Fachgebiete: 3., 11., 17.1, 17.2, 18 – technische und organisatorische Maßnahmen zum Gewässerschutz gemäß WHG

Befristung: 30. Juni 2011

Dipl.-Ing. Dirk Eger

– Ingenieurbüro für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit –
Ginsterweg 7, 33818 Leopoldshöhe

Anlagen: 1.2, 1.10, 4.2, 4.6, 4.7, 6.1 bis 6.4, 7.8, 7.10, 7.15, 7.17, 7.21, 7.24, 7.29, 7.30, 7.32, 7.33, 8.2, 9.7

Fachgebiete: 1., 2., 3., 4., 5.2, 6.1, 11., 12.2, 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2

Befristung: 30. Juni 2006

Dipl.-Ing. Werner Eimterbäumer

c/o RWTÜV e.V.
Langemarckstr. 20, 45141 Essen

Anlagen: 4.1

Fachgebiete: 3., 11., 13., 14.
Befristung: 31. Dezember 2004

Dipl.-Ing. Wilhelm Emmerich
 c/o RWTÜV Systems GmbH
 Langemarckstr. 20, 45141 Essen
Anlagen: 1.11, 1.13 bis 1.15, 2.6, 4.1, 4.2, 4.4, 8.1, 8.2, 8.8, 9.1 bis 9.35, 10.1
Fachgebiete: 1., 3., 11.
Befristung: 30. Juni 2005

Dipl.-Ing. Frank Ettrich
 c/o Stora Enso Kabel GmbH & Co.KG
 – Arbeits- und Werkschutz, Werkfeuerwehr –
 Schwerter Str. 263, 58099 Hagen
Anlagen: 1.1 bis 10.25
Fachgebiete: 3., 5.2, 11., 13., 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2
Befristung: 31. März 2005

Dipl.-Phys. Michael Farber
 c/o DMT-Fachstelle für Explosionsschutz
 Bergbau Versuchsstrecke
 Dinnendahlstr. 9, 44809 Bochum
Anlagen: 1.1. bis 1.16, 2.1 bis 2.15, 3.1 bis 3.23, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 6.1 bis 6.4, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes –, 9.36, 10.3 bis 10.23
Fachgebiete: 3., 5.2, 12.2 – eingeschränkt auf explosions-technische Kenngrößen, 12.3 – eingeschränkt auf explosionsgefährliche Kenngrößen, 13. – eingeschränkt auf die Ermittlung und Bewertung der Druck- und Flammenwirkung bei Explosionsdruckentlastungen, 16.1
Befristung: 28. Februar 2009

Dipl.-Ing. Jürgen Farsbotter
 c/o RWTÜV Systems GmbH
 Langemarckstr. 20, 45141 Essen
Anlagen: 4.1 bis 4.4, 4.8, 4.10, 8.1 bis 8.3, 9.3 bis 9.9, 9.12 bis 9.36
Fachgebiete: 1., 2., 3., 4., 7., 8., 10., 11., 12.1, 12.2, 13., 15., 16.1, 17.1, 17.2
Befristung: 31. Dezember 2005

Dipl.-Ing. Garrit Förster
 c/o Infraserb GmbH & Co. Höchst KG
 Industriepark Höchst, Geb. C 769, 65926 Frankfurt
Anlagen: 4.1 bis 4.10, 8.12, 8.14, 8.15, 9.1 bis 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die Explosivstoffe sind –, 9.36, 9.37
Fachgebiete: 1., 2., 3., 4., 5.2, 7., 10., 11. – zusätzlich in Verbindung mit den Anlagenarten 1.1, 1.2, 8.1 im Anhang der 4. BImSchV, 16.1 – eingeschränkt auf die Anlagenarten der Nrn. 8.12, 8.14, 8.15, 9.1 bis 9.37 im Anhang der 4. BImSchV
Befristung: 30. September 2010

Dipl.-Ing. Michael Gauder
 IMG Ingenieurbüro Michael Gauder
 – Ingenieurbüro für Umweltschutz –
 Halbenkamp 11, 40880 Ratingen
Anlagen: 4.1, 4.8 bis 4.10, 5.11, 6.3, 7.21, 7.22, 7.24, 8.8, 8.10, 9.3 bis 9.9, 9.12 bis 9.35
Fachgebiete: 2.1, 3., 4., 5.2, 11., 13., 14., 16.1, 17.1, 17.2
Befristung: 30. Juni 2005

Dipl.-Ing. Ferdinand Gaza
 c/o RWTÜV Systems GmbH
 Langemarckstr. 20, 45141 Essen
Anlagen: 1.1, 4.1, 4.2, 4.4, 8.1, 9.2 bis 9.9, 9.12 bis 9.35
Fachgebiete: 3., 11.
Befristung: 31. Dezember 2005

Dipl.-Ing. Angelika Grimm-Störmer
 c/o RWTÜV Systems GmbH
 Feithstraße 188, 58097 Hagen
Anlagen: 4.1, 8.1, 8.2, 9.1 bis 9.36
Fachgebiete: 3., 11., 12.1, 12.2, 13. – ausgenommen sind Betrachtungen zu Brand- und Explosionsauswirkungen
Befristung: 31. Dezember 2005

Dr.-Ing. Klaus Haferkamp
 c/o TÜV Anlagentechnik GmbH Unternehmensgruppe

TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg
 Am Grauen Stein, 51105 Köln
Anlagen: 1.1 bis 1.16, 2.1 bis 2.15, 3.1 bis 3.23, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 6.1 bis 6.4, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36, 10.1 bis 10.11, 10.15 bis 10.23, 10.25
Fachgebiete: 1., 2., 3., 4., 6., 7., 10., 11., 12.2, 13., 15., 16.1, 17.1, 17.2
Befristung: 31. Dezember 2004

Dr.-Ing. Christian Hainbach
 c/o IKET Institut für Kälte-, Klima-, Energie-Technik
 Kruppstraße 82, 45145 Essen
Anlagen: 10.25
Fachgebiete: 2., 3., 6.1, 10., 13., 14.
Befristung: 31. März 2005

Dipl.-Ing. Friedhelm Haumann
 c/o UCON GmbH
 An der Kleimannbrücke 98, 48157 Münster
Anlagen: 1.1 bis 10.25
Fachgebiete: 2., 3., 5.2, 6.1, 7., 11., 13., 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2
Befristung: 31. Dezember 2004

Dipl. Umw. Begona Hermann
 c/o ECOTEAM GmbH
 Olewiger Straße 62, 54295 Trier
Anlagen: 8.10, 8.11, 9.9, 9.10, 9.34, 9.35
Fachgebiete: 3. – eingeschränkt auf die Erstellung von Anlagenschutzkonzepten, 11., 17.1, 17.2, 18. – Gewässerschutz
Befristung: 11. Februar 2007

Dr.-Ing. Klaus Hermann
 c/o INBUREX GmbH
 Wilhelmstraße 2, 59067 Hamm
Anlagen: 1.1 bis 1.16, 4.1 bis 4.10, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36, 10.25
Fachgebiete: 2., 3., 5.2, 7., 10., 11., 12.2, 12.3, 13., 15., 16.
Befristung: 30. September 2005

Dipl.-Ing. Günter Heyn
 c/o TÜV Anlagentechnik GmbH Unternehmensgruppe
 TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg
 Am Grauen Stein, 51105 Köln
Anlagen: 4.1, 4.4, 4.5, 4.8, 4.9, 4.10, 5.1, 5.2, 6.1, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.35, 10.25
Fachgebiete: 1., 2., 5.
Befristung: 30. Juni 2006

Dipl.-Ing. Frank Holthoff
 RWTÜV Systems GmbH
 Berliner Straße 2, 44143 Dortmund
Anlagen: 1.1 bis 1.16, 2.1 bis 2.15, 3.1 bis 3.23, 5.1 bis 5.11, 6.1 bis 6.4, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36, 10.1 bis 10.25
Fachgebiete: 2., 3., 7.
Befristung: 31. März 2006

Dipl.-Ing. Rainer Hoß
 c/o Infraserb GmbH & Co. Höchst KG
 Industriepark Höchst, Geb. C 769, 65926 Frankfurt
Anlagen: 4.1 bis 4.10, 8.12, 8.14, 9.1 bis 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes –, 9.36, 9.37
Fachgebiete: 2.1, 3., 5.2, 11., 14., 16.1, 17.1, 17.2
Befristung: 30. September 2010

Dipl.-Ing. Udo Hug
 c/o Infraserb GmbH & Co. Wiesbaden KG
 65174 Wiesbaden
Anlagen: 1.1, 1.2, 1.3, 2.3, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.10, 5.1, 8.1, 9.1 bis 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe und Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes –, 9.36
Fachgebiete: 4., 9., 10.
Befristung: 29. Februar 2008

Dr. Rainer Jaspers
 c/o ökotec Sachverständige
 Galgheide 14, 41366 Schwalmatal
a) Anlagen: 4.4, 4.5, 4.8, 5.1, 5.2, 5.5, 5.6, 9.1, 9.2, 9.10, 9.11, 9.34, 9.35 **in Verbindung mit den**

Fachgebieten: 2.1, 2.2 – ausgenommen sind Prüfungen, für die eine spezielle gerätetechnische Ausrüstung erforderlich ist, und Prüfungen hinsichtlich anderer Fachdisziplinen als Brand- und Gewässerschutz, 5.2, 6.1 und 6.2 – jeweils eingeschränkt auf metallische und nichtmetallische Werkstoffe zur Verwendung in Auffangeinrichtungen für wassergefährdende Flüssigkeiten, 12.2 – eingeschränkt auf die Bereiche des Brand- und Gewässerschutzes, 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2, 18. – Gewässerschutz
b) Anlagen: 4.1 Buchst. a), g), h), k), l), p) und 4.10 in Verbindung mit den Fachgebieten: 15., 18. – Gewässerschutz
Befristung: 30. Juni 2006

Dipl.-Ing. Volker Klosowski
 c/o RWTÜV Systems GmbH
 Langemarckstr. 20, 45141 Essen
Anlagen: 1.1 bis 10.25
Fachgebiete: 2.2, 3., 11.
Befristung: 30. Juni 2005

Dipl.-Ing. Hartmut Kopp
 Brauhausstr. 36, 31137 Hildesheim
Anlagen: 4.1, 4.2, 4.4, 4.6, 4.8 bis 4.10, 5.1, 5.2, 6.1, 6.3, 8.1, 8.2, 9.3 bis 9.9, 9.12 bis 9.35, 10.25
Fachgebiete: 3., 5.2, 11., 14., 15.
Befristung: 31. Dezember 2004

Dipl.-Ing. Ralf Köppe
 c/o TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH
 Wiesenring 2, 04469 Leipzig
Anlagen: 4.1, 4.8, 8.1, 8.4, 8.10, 8.11, 9.1, 9.2, 9.9, 9.10, 9.14, 9.17, 9.33, 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes –, 10.25
Fachgebiete: 2., 3., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16.1
Befristung: 30. Juni 2005

Dipl.-Ing. Norbert Krug
 c/o IKET Institut für Kälte-, Klima-, Energie-Technik GmbH
 Kruppstr. 82, 45145 Essen
Anlagen: 10.25
Fachgebiete: 2., 3., 8., 9., 10., 13., 14.
Befristung: 31. Mai 2009

Dipl.-Phys. Knut Kühnreich
 c/o TÜV Anlagentechnik GmbH Unternehmensgruppe
 TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg
 Am Grauen Stein, 51105 Köln
Anlagen: 4.1 bis 4.10, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.35, 10.25
Fachgebiete: 2., 3., 10., 11., 12.2, 13., 14., 15.
Befristung: 31. Dezember 2004

Dipl.-Ing. Michael Lischewski
 c/o Prüwer Ingenieurbüro
 In Defdahl 5-10 (Haus B), 44141 Dortmund
Anlagen: 1.1 bis 1.16, 4.1 bis 4.10, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36
Fachgebiete: 3., 4., 5.2, 11., 13., 14., 15., 16.1 – eingeschränkt auf den Bereich Staubexplosionsschutz, 17.2
Befristung: 31. März 2006

Dipl.-Ing. Sibylle Mayer
 c/o RWTÜV Systems GmbH
 Langemarckstr. 20, 45141 Essen
Anlagen: 1.1 bis 1.16, 2.1 bis 2.15, 3.1 bis 3.12, 3.14 bis 3.23, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 6.1 bis 6.4, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.34, 9.35 – eingeschränkt auf Anlagen, die der Lagerung von sehr giftigen, giftigen oder brandfördernden Stoffen oder Zubereitungen dienen, 9.36, 10.4 bis 10.25
Fachgebiete: 2.1, 3., 11., 12.2, 13.
Befristung: 31. Oktober 2007

Dipl.-Ing. Martin Meier
 c/o TÜV Anlagentechnik GmbH Unternehmensgruppe
 TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg
 Friedrich-Engels-Allee 346, 42283 Wuppertal
Anlagen: 1.5 bis 1.16, 3.9, 3.10, 3.23, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36, 10.1 bis 10.11, 10.19 bis 10.23, 10.25
Fachgebiete: 1., 2., 3., 6., 10., 11., 12., 13., 14., 15.
Befristung: 31. Dezember 2004

Dipl.-Ing. Dirk Harald Milkowitz
 c/o RWTÜV Systems GmbH

Langemarckstr. 20, 45141 Essen
Anlagen: 1.1 bis 10.25
Fachgebiete: 3., 4., 11.
Befristung: 30. Juni 2005

Dipl.-Ing. Erika Moch
 c/o RWTÜV Systems GmbH
 Langemarckstr. 20, 45141 Essen
Anlagen: 1.1 bis 1.16, 2.1 bis 2.15, 3.1 bis 3.12, 3.14 bis 3.23, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 6.1 bis 6.4, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes – 9.36, 10.4 bis 10.25
Fachgebiete: 3., 4., 11., 13., 14., 15., 17.1, 17.2
Befristung: 31. Dezember 2004

Dipl.-Ing. Ralf Mohrmann
 c/o TÜV Anlagentechnik GmbH Unternehmensgruppe
 TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg
 Theodor-Heuss-Straße 93-95, 41065 Mönchengladbach
Anlagen: 4.1 bis 4.10, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.35
Fachgebiete: 3., 4., 10., 11., 13. – eingeschränkt auf die Anwendung der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 2, 17.1, 17.2
Befristung: 30. Juni 2005

Dipl.-Ing. Wilhelm Mooz
 Flensburger Straße 19, 24963 Tarp
Anlagen: 10.25 Spalte 2
Fachgebiete: 1., 2., 3., 4., 5.2, 6.1, 7., 10., 11., 13., 14., 16.1, 17. – Betriebsorganisation, insbesondere Überwachungs- und Kontrollverfahren einschließlich Ergebniskontrollen, Maßnahmenpläne (Betriebs-, Sicherheits-, Arbeitsanweisungen)
Befristung: 31. Mai 2006

Dipl.-Ing. Winfried Müller
 c/o TÜV Anlagentechnik GmbH Unternehmensgruppe
 TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg
 Krefelder Straße 225, 52070 Aachen
Anlagen: 1.1 bis 1.16, 3.6, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 7.12, 7.14., 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36, 10.19 bis 10.23, 10.25
Fachgebiete: 1., 2., 4., 5., 6.
Befristung: 31. März 2005

Dr. Wolfgang Mundel
 c/o RWTÜV Systems GmbH
 Langemarckstr. 20, 45141 Essen
Anlagen: 1.1 bis 10.25
Fachgebiete: 2.1, 3., 5.2, 10., 11., 12.2 – eingeschränkt auf die Bereiche des Brand- und Explosionsschutzes, 15., 16.1
Befristung: 30. Juni 2006

Dr. Pirmin Netter
 c/o Infraser GmbH & Co. Höchst KG
 Industriepark Höchst, Geb. C 769, 65926 Frankfurt
Anlagen: 1.1, 1.2, 1.3, 4.1 bis 4.10, 8.1, 8.2, 8.10, 8.12, 8.13, 8.14, 8.15, 9.1 bis 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes –, 9.36, 9.37
Fachgebiete: 3., 10.
Befristung: 30. September 2010

Dipl.-Ing. Hans-Joachim Neubert
 c/o RWTÜV Systems GmbH
 Langemarckstr. 20, 45141 Essen
Anlagen: 1.1 bis 10.25
Fachgebiete: 2., 3., 4., 6.1, 11.
Befristung: 30. September 2007

Dr. Manfred Neumann
 c/o TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. – Anlagentechnik
 Am TÜV 1, 30519 Hannover
Anlagen: 3.1, 3.2, 3.3, 3.9, 4.1 bis 4.10, 5.1, 9.2, 9.9, 9.32, 9.33, 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes –
Fachgebiete: 1. in Verbindung mit den Fachgebieten 11 und 16.1, 2.1, 3., 10. in Verbindung mit dem Fachgebiet 11, 11., 12.2 in Verbindung mit dem Fachgebiet 11, 13., 15. in Verbindung mit dem Fachgebiet 11, 16.1 in Verbindung mit dem Fachgebiet 11
Befristung: 31. Dezember 2007

Dipl.-Ing. Alfred Peterburs

c/o RWTÜV Systems GmbH
Berliner Straße 2, 44143 Dortmund
Anlagen: 1.1 bis 10.25

Fachgebiete: 1., 2., 3., 5.2, 7., 10., 11., 16.1
Befristung: 31. Dezember 2005

Dr. Peter Pollmeier

c/o horst weyer und partner gmbh
Schillingsstraße 329, 52355 Düren-Gürzenich
Anlagen: 1.1 bis 10.25

Fachgebiete: 3., 5.2, 11., 13., 14., 15.
Befristung: 31. Juli 2009

Dipl.-Ing. Johannes Pothmann

c/o RWTÜV Systems GmbH
Langemarckstr. 20, 45141 Essen
Anlagen: 1.1 bis 1.16, 2.1 bis 2.15, 3.1 bis 3.23, 4.1 bis 4.10, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.36, 10.25

Fachgebiete: 1., 2., 3., 5.2, 11.
Befristung: 30. Juni 2006

Dipl.-Ing. Karl-Josef Richardt

c/o TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V.
Benzstraße 17, 89079 Ulm
Anlagen: 1.1 bis 1.3, 2.15, 4.2, 5.1 bis 5.11, 8.4 bis 8.11, 9.1 bis 9.9, 9.12 bis 9.36, 10.1
Fachgebiete: 1., 3., 4., 5.2, 6.1, 10., 11., 13., 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2
Befristung: 30. Juni 2007

Dipl.-Ing. Uwe Roller

c/o TÜV Anlagentechnik GmbH Unternehmensgruppe
TÜV Rheinland-Berlin-Brandenburg
Am Grauen Stein, 51105 Köln
Anlagen: 1.1, 1.2, 1.9 bis 1.11, 1.14, 3.22, 3.23, 4.1, 4.2, 4.4 bis 4.10, 6.3, 6.4, 7.21, 7.22, 7.24, 7.27, 7.29 bis 7.32, 9.1 bis 9.33
Fachgebiete: 1., 2., 3., 7., 8., 9., 10, 11., 12.2, 13., 15., 16.1
Befristung: 31. März 2005

Dipl.-Ing. Wilfried Rosin

Spinozastraße 6, 45279 Essen
Anlagen: 1.1 bis 1.16, 2.1 bis 2.15, 3.1 bis 3.12, 3.14 bis 3.23, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 6.1 bis 6.4, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.34, 9.35 – eingeschränkt auf Anlagen, die der Lagerung von sehr giftigen, giftigen oder brandfördernden Stoffen oder Zubereitung dienen, 9.36, 10.4 bis 10.23
Fachgebiete: 2.1, 3., 11., 17.2
Befristung: 31. Dezember 2004

Dipl.-Ing. Winfried Rueter

c/o RWTÜV Systems GmbH
Langemarckstr. 20, 45141 Essen
Anlagen: 1.1 bis 10.25
Fachgebiete: 2., 3. – eingeschränkt auf den Teil des Prozesses, der durch Feuerungsanlagen bestimmt wird, 10.
Befristung: 30. Juni 2006

Dipl.-Ing. Holger Schacht

An der Königsburg, 58285 Gevelsberg
Anlagen: 4.1, 8.1, 8.3, 9.1 bis 9.36
Fachgebiete: 2.1, 3., 5.2, 11., 13. – ausgenommen die Ermittlung von Brandauswirkungen, 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2
Befristung: 31. Oktober 2008

Dipl.-Ing. Bertram Schneider

c/o horst weyer und partner gmbh
Schillingsstraße 329, 52355 Düren-Gürzenich
Anlagen: 1.1 bis 1.16, 2.1 bis 2.15, 3.1 bis 3.23, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 6.1 bis 6.4, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, 9.36, 10.3 bis 10.25
Fachgebiete: 2.1, 3., 7., 11., 16.1
Befristung: 31. Oktober 2008

Dipl.-Ing. Andreas Scholz

c/o Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG
Industriepark Höchst, Geb. C 769, 65926 Frankfurt
Anlagen: 4.1 bis 4.10, 5.1, 5.2, 5.4, 8.12, 8.14, 9.1 bis 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung explosions-

gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes –, 9.36, 9.37

Fachgebiete: 2.1, 3., 5.2, 11., 16.1 – eingeschränkt auf die Anlagenarten der Nrn. 8.12, 8.14, 9.1 bis 9.37

Befristung: 30. September 2010

Dipl.-Ing. Bernhard Schrempf

c/o TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH
Westendstraße 199, 80686 München
Anlagen: 10.25
Fachgebiete: 1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 10., 12.2, 13., 14., 15., 16.
Befristung: 30. September 2004

Dr. Dietrich Selle

c/o TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. – Anlagentechnik
Am TÜV 1, 30519 Hannover
Anlagen: 1.1 bis 10.25
Fachgebiete: 1., 2.1, 3., 4., 7., 10., 11., 12.2, 13., 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2, 18 – Sicherheitsmanagementsystem und Beratung im Genehmigungsverfahren
Befristung: 31. Dezember 2008

Dr. Ralph Semmler

c/o horst weyer und partner gmbh
Schillingsstraße 329, 52355 Düren
Anlagen: 1.1 bis 10.25
Fachgebiete: 2., 3., 4., 5.2, 7., 11., 13., 14., 15., 16.1
Befristung: 31. Dezember 2004

Dipl.-Ing. Gerhard Sprenger

c/o RWTÜV Systems GmbH
Feithstraße 188, 58097 Hagen
Anlagen: 1.1 bis 10.25
Fachgebiete: 2., 3., 7., 10., 11., 14., 17.1, 17.2
Befristung: 31. Dezember 2004

Dipl.-Ing. Bernd Stecken

c/o RWTÜV Systems GmbH
Leimbachstraße 227, 57074 Siegen
Anlagen: 1.1 bis 10.25
Fachgebiete: 2., 3.
Befristung: 31. Oktober 2008

Dr.-Ing. Franz Stein

c/o RWTÜV Systems GmbH
Langemarckstr. 20, 45141 Essen
Anlagen: 1.1 bis 10.25
Fachgebiete: 2.1, 3., 4., 5.2, 11., 12.2, 14., 16.1
Befristung: 31. Dezember 2004

Dipl.-Ing. Thomas Stephan

c/o RWTÜV Systems GmbH
Langemarckstr. 20, 45141 Essen
Anlagen: 1.1 bis 10.25
Fachgebiete: 3., 11., 13. – ausgenommen Auswirkungen von Wärmestrahlung und Druckwellen bei Bränden und Explosionen, 14.
Befristung: 31. Dezember 2004

Dipl.-Ing. Michael Strack

c/o horst weyer und partner gmbh
Schillingsstraße 329, 52355 Düren
Anlagen: 1.1 bis 10.25
Fachgebiete: 1., 2., 3., 4., 5.2, 6.1, 7., 8., 11., 13. 14., 17.1, 17.2, 18. – Gestaltung und Ausrüstung von Leitwarten
Befristung: 31. Dezember 2004

Dipl.-Ing. Ralph Suren

c/o RWTÜV Systems GmbH
Feithstr. 188, 58097 Hagen
Anlagen: 4.1, 4.2, 8.1 bis 8.3, 9.2, 9.9, 9.34, 9.35
Fachgebiete: 2., 3., 4., 5.2, 10., 11., 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2
Befristung: 31. März 2005

Dipl.-Ing. Peter Tünte

Bozener Str. 18, 78052 Villingen-Schwenningen
Anlagen: 7.27, 7.32, 9.14, 10.25
Fachgebiete: 1., 2.1, 3., 4., 6.1, 7., 10., 11., 12.2, 14., 15., 17.1, 17.2, 18 – Mitarbeiterschulung
Befristung: 30. Juni 2008

Dr.-Ing. Vera van Wasen

c/o RWTÜV Systems GmbH
Langemarckstr. 20, 45141 Essen

Anlagen: 1.1 bis 10.25

Fachgebiete: 2.1, 3., 4., 7., 8., 11., 13., 14., 16.1, 17.1, 17.2

Befristung: 31. Dezember 2004

Dr. Ralph D. von Dincklage
c/o R+D INDUSTRIE CONSULT
Siemensstraße 2, 37170 Uslar

Anlagen: 1.1 bis 1.5, 1.9 bis 1.16, 2.1, 3.1 bis 3.23, 4.1, 4.2, 4.4, 4.6, 4.9, 5.1 bis 5.11, 6.3, 7.23, 8.1 bis 8.11, 10.3 bis 10.11,

Fachgebiete: 1., 2.1, 3., 4., 5.2, 8., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2

Befristung: 30. November 2007

Dr.-Ing. Klaus Wagner
c/o INBUREX GmbH
Wilhelmstraße 2, 59067 Hamm

Anlagen: 1.1 bis 1.16, 4.1 bis 4.10, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, 9.36

Fachgebiete: 1., 2.1, 3., 11., 13., 15., 16.1

Befristung: 30. September 2008

Dipl.-Ing. Hanns-Jürgen Warm

c/o Warm engineering
Mittlere Feldstraße, 83395 Freilassing

Anlagen: 1.2 a, 1.2 b, 1.3, 1.9, 4.1, 4.2, 4.4, 4.6, 4.8, 4.9, 4.10, 8.1, 8.8, 8.11 bis 8.15, 9.1 bis 9.2, 9.12 bis 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes –, 9.37, 10.25

Fachgebiete: 1., 2., 3., 4., 5.2, 6.1, 7., 8., 10., 11., 12.2, 13., 14., 15., 16.1, 17.1, 17.2

Befristung: 30. November 2006

Dr.-Ing. Siegfried Werner

c/o RWTÜV e.V.
Langemarckstr. 20, 45141 Essen

Anlagen: 1.1 bis 10.25

Fachgebiete: 2.2, 3. – eingeschränkt auf den Teil des Prozesses, der durch Feuerungsanlagen bestimmt wird, 10., 11.

Befristung: 30. Juni 2006

Dipl.-Ing. Wilfried Winkelhüsener

c/o Ingenieurbüro Wilfried Winkelhüsener
Am Pappelwäldchen 90, 41462 Neuss

Anlagen: 2.3, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 6.1 bis 6.4, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.5, 9.1 bis 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes

Fachgebiete: 2.1, 3., 5.2, 7., 8., 11., 12.2, 13., 15., 16.1

Befristung: 31. Dezember 2005

Dr. Rolf Witter

Im Drubbel 4 E, 44534 Lünen

Anlagen: 4.1, 4.2, 4.8, 4.9, 4.10, 9.7, 9.8, 9.9, 9.13, 9.34, 9.35

Fachgebiete: 3., 11., 15.

Befristung: 30. Juni 2006

Dipl.-Ing. Peter Wohlmuth

c/o TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH
Westendstraße 199, 80686 München

Anlagen: 10.25

Fachgebiete: 1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 10., 12.2, 13., 14., 15., 16.

Befristung: 30. September 2004

Dipl.-Ing. Ralf Woiodo

c/o Dr. Kühner GmbH Niederlassung Wölfen
Greppiner Str. 20 a, 06766 Wölfen

Anlagen: 1.2, 1.4, 2.2, 2.3, 3.2, 3.3, 4.1, 4.6, 5.1, 8.1, 8.2, 8.5, 8.7, 8.10, 8.11, 9.1, 9.7, 9.9, 9.10, 9.11, 9.14, 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes

Fachgebiete: 2.1, 3., 5.2, 11., 13., 14., 15., 16.1

Befristung: 31. Dezember 2007

Dipl.-Ing. Silke Wolf

Kolpingstr. 64, 51469 Bergisch Gladbach

Anlagen: 7.21, 7.22, 7.24, 9.3 bis 9.9, 9.12 bis 9.34, 9.35 – eingeschränkt auf Anlagen, die der Lagerung von sehr giftigen, giftigen oder brandfördernden Stoffen oder Zubereitungen dienen

Fachgebiete: 3., 14.

Befristung: 30. Juni 2007

Dipl.-Ing. Wilhelm Wüllscheidt

c/o RWTÜV Systems GmbH
Langemarckstr. 20, 45141 Essen

Anlagen: 1.1 bis 1.16, 2.1 bis 2.15, 3.1 bis 3.12, 3.14 bis 3.23, 4.1 bis 4.10, 5.1 bis 5.11, 6.1 bis 6.4, 7.1 bis 7.33, 8.1 bis 8.11, 9.1 bis 9.34, 9.35 – ausgenommen Anlagen zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Sprengstoffgesetzes –, 9.36, 10.4 bis 10.25

Fachgebiete: 1., 2., 3., 4., 7., 8., 11., 17.1, 17.2

Befristung: 31. Juli 2009

– MBl. NRW. 2003 S. 1467

II.

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung

Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und
Landesplanung v. 9. 10. 2003 – IV 5-12-71 –

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, daß die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

– Fehlanzeige –

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name:	Kleinvoß
Vorname:	Bruno
Ort der Niederlassung:	58089 Hagen
Datum:	2. 5. 2003

– MBl. NRW. 2003 S. 1471

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Bruno Kleine ist am 18. Oktober 2003 verstorben.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 4. November 2003

Herr Friedrich Dechert, UWG
Hervester Straße 88
45768 Marl

aus der Reserveliste der Freien und Unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften NW Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes vom 5. November 1999 (MBl. NRW. S. 1219)

Münster, den 4. November 2003

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Schäfer

– MBl. NRW. 2003 S. 1471

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569